

Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin

21. Jahrgang Nr. 26

Seite 148

31. August 2000

INHALT

Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau – Erneuerbare Energien (Renewable Energies) des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin (StO VIII MEE)

Seite 149

Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau Erneuerbare Energien (Renewable Energies) des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin (PrO VIII MEE)

Seite 158

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- u. Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin

Redaktion: Leiter der Studienverwaltung

Druck: Zentraldruckerei der TFH Berlin

**Studienordnung
für den Studiengang Maschinenbau – Erneuerbare Energien
(Renewable Energies)
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin
(StO VIII MEE)**

vom 8. 2. 2000

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. 11. 99 (GVBl. S. 630), erläßt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik die folgende Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau – Erneuerbare Energien :

ÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen
- § 3 Praktische Vorbildung
- § 4 Zulassung zum Studium nach § 11 BerlHG
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienplan
- § 7 Praktisches Studiensemester
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Maschinenbau – Erneuerbare Energien nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen (Studienanfänger/innen), sowie für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß § 24 RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem genannten Personenkreis entspricht.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und des Frauenförderplans

Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung (RStO II) vom 28.11.1996 (A.M. 6/97), der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 16. 1. 1997 (A.M. 5/97), der Ordnung für das praktische Studiensemester (OpraSt II) vom 28.11.1996 (A.M. 4/97) und der Rahmenvorpraktikumsordnung (RVpO II) vom 16. 4. 1998 (A.M. 8/98) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

Der geltende Frauenförderplan des FB VIII ist zu beachten.

§ 3 Praktische Vorbildung

- (1) Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 13 Wochen, entsprechend 65 Arbeitstagen nachweisen, davon mindestens 8 Wochen bis zur Immatrikulation. Restzeiten müssen bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des letzten planmäßigen Semesters des Grundstudiums nachgewiesen werden.
- (2) Inhalt und Umfang der nach dieser Ordnung mindestens erforderlichen praktischen Tätigkeiten werden im Ausbildungsplan in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Berufsausbildungen, mit deren Abschluss die Anforderungen an die praktische Vorbildung erfüllt sind, werden in der Anlage 1 genannt.

§ 4 Zulassung zum Studium nach § 11 BerlHG

Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert.

Die für den Studiengang geeigneten Berufsausbildungen und Fachrichtungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das dreisemestrige Grundstudium für die Studiengänge Konstruktionstechnik, Maschinenbau – Erneuerbare Energien, Produktionsinformatik und Produktionstechnik ist einheitlich, so dass Studierende nach Zulassung zunächst für das Grundstudium Maschinenbau immatrikuliert werden und sich erst bei der Rückmeldung für das vierte Studienplansemester für den gewünschten Studiengang entscheiden.
Das Grundstudium beginnt in jedem Semester.
Der Studiengang Maschinenbau – Erneuerbare Energien wird nur einmal jährlich durchgeführt.
Das Hauptstudium beginnt mit dem vierten Studienplansemester jeweils im Wintersemester.
- (2) Das Studium umfasst acht Studienplansemester (Regelstudienzeit). Das Grundstudium umfasst drei Studienplansemester. Das Hauptstudium umfasst fünf Studienplansemester. Im achten Studienplansemester findet die Abschlussprüfung (Diplomarbeit und mündliche Diplomprüfung) statt.

§ 6 Studienplan

- (1) Das Studium wird nach dem Studienplan gemäß Anlage 3 durchgeführt.
- (2) Die allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer müssen in einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden erfolgreich abgeschlossen werden. Es wird empfohlen, einen angemessenen Anteil Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Fremdsprachen, speziell Technisches Englisch zu wählen.

§ 7 Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester findet in der Regel im vierten Studienplansemester statt.

Die Zulassung kann gemäß OpraSt II §5 (2) auf Antrag des/der Studierenden erfolgen, wenn bei Antragstellung im letzten Studienplansemester des Grundstudiums nicht mehr als drei Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Studienfächern fehlen, wobei die allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer mitrechnen.

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung des praktischen Studiensemesters enthält die Anlage 4.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

 Anlage 1 zur StO VIII KT, MEE, PI, PT
Ausbildungsplan für die praktische Vorbildung

(Geringfügige Abweichungen vom Ausbildungsplan aufgrund firmenspezifischer Strukturen sind zulässig. Über die Anerkennung entscheidet der/die Beauftragte für die praktische Vorbildung).

- Grundlegende Arbeitstechniken	4 Wochen
z.B. Feilen, Sägen, Scheren, Richten, Biegen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden sowie Mess- und Prüftechnik, jeweils auf Grundlage von technischen Zeichnungen	
- Ausbildung an spanenden Werkzeugmaschinen	3 Wochen
z.B. Drehen, Fräsen, Hobeln, Stoßen, Schleifen	
- Herstellen stoffschlüssiger Verbindungen	2 Wochen
Anwendung von Schweißverfahren	
- Mitarbeit beim Zusammenbau von Geräten, Maschinen und Anlagen	4 Wochen
Gruppen- und Endmontage oder Maschineninstandhaltung	
Gesamt	13 Wochen

Die genannten Zeiten sind Mindestzeiten. Urlaubs-, Feier-, Krankheits- und sonstige Fehltage sind auszugleichen. Jede/r Praktikant/in ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über sein/ihr Praktikum zu schreiben. Art und Umfang des Berichts (z. B. Berichtsheft) sind mit dem ausbildenden Betrieb zu klären. Der Bericht ist vor Ende des Praktikums dem Betrieb vorzulegen und die Vorlage ist zu bestätigen.

Berufsausbildungen, die als praktische Vorbildung anerkannt werden:**Industriemechaniker/in**

Fachrichtung Produktionstechnik: Metallgewebemacher/in, Mechaniker/in

Fachrichtung Betriebstechnik: Betriebs- und Maschinenschlosser/in

Fachrichtung Maschinen- und Systemtechnik: Maschinenschlosser/in und Mechaniker/in

Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik: Mechaniker/in, Feinmechaniker/in, Schloss- und Schlüsselmacher/in, Systemmacher/in

Werkzeugmechaniker/in

Fachrichtung Stanz- und Umformtechnik: Werkzeugmacher/in und Diamantziehsteinmacher/in

Fachrichtung: Formentechnik: Stahlformenbauer/in, Ziseleur/in, Stahlgraveur/in

Fachrichtung: Instrumententechnik: Chirurgiemechaniker/in, Scherenmonteur/in

Zerspanungsmechaniker/in

Fachrichtung Drehtechnik: Dreher/in, Walzendreher/in

Fachrichtung Automatendrehtechnik: Automateneinrichter/in

Fachrichtung Frästechnik: Universalfräser/in, Bohrwerksdreher/in

Fachrichtung Schleiftechnik: Universalschleifer/in

Konstruktionsmechaniker/in

Fachrichtung Metall-/Schiffbautechnik: Stahlbauschlosser/in, Schiffbauer/in, Blebschlosser/in (im Grobblechbereich)

Fachrichtung Ausrüstungstechnik: Bauschlosser/in

Fachrichtung Feinblechbautechnik

Anlagenmechaniker/in

Fachrichtung Apparatetechnik: Kessel- und Behälterbau, Kupferschmied/in, Blebschlosser/in

Fachrichtung Versorgungstechnik: Rohrinstallateur/in, Hochdruckrohrschlosser/in, Rohrnetzbauer/in

Automobilmechaniker/in

Anlage 2 zur StO VIII KT, MEE, PI, PT

Folgende Berufsausbildungen und Fachrichtungen sind für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG geeignet:

Industriemechaniker/in

Fachrichtung Produktionstechnik: Metallgewebemacher/in, Mechaniker/in
Fachrichtung Betriebstechnik: Betriebs- und Maschinenschlosser/in
Fachrichtung Maschinen- und Systemtechnik: Maschinenschlosser/in und Mechaniker/in
Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik: Mechaniker/in, Feinmechaniker/in, Schloss- und Schlüsselmacher/in, Systemmacher/in

Werkzeugmechaniker/in

Fachrichtung Stanz- und Umformtechnik: Werkzeugmacher/in und
Diamantziehsteinmacher/in
Fachrichtung: Formentechnik: Stahlformenbauer/in, Ziseleur/in, Stahlgraveur/in
Fachrichtung: Instrumententechnik: Chirurgiemechaniker/in, Scherenmonteur/in

Zerspanungsmechaniker/in

Fachrichtung Drehtechnik: Dreher/in, Walzendreher/in
Fachrichtung Automatendrehtechnik: Automateneinrichter/in
Fachrichtung Frästechnik: Universalfräser/in, Bohrwerksdreher/in
Fachrichtung Schleiftechnik: Universalschleifer/in

Konstruktionsmechaniker/in

Fachrichtung Metall-/Schiffbautechnik: Stahlbauschlosser/in, Schiffbauer/in,
Blebschlosser/in (im Grobblechbereich)
Fachrichtung Ausrüstungstechnik: Bauschlosser/in
Fachrichtung Feinblechbautechnik

Anlagenmechaniker/in

Fachrichtung Apparatetechnik: Kessel- und Behälterbauer, Kupferschmied/in,
Blebschlosser/in
Fachrichtung Versorgungstechnik: Rohrinstallateur/in, Hochdruckrohrschlosser/in,
Rohrnetzbauer/in

Automobilmechaniker/in

- Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildung oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.

**Studienplan für den Studiengang
Maschinenbau - Erneuerbare Energien
(Renewable Energies)
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin**

Grundstudium										
Studienfach/Lehrveranstaltung		SWS im Studienplansemester								
		1		2		3				
Nr.	Name	V	Ü	V	Ü	V	Ü	Σ	P WP	FB
G01	Mathematik I, II	6		6				12	P	II
G02	Grundlagen der Informatik				4			4	P	VI
G03	Informatikanwendung im Maschinenbau						4	4		VI/V III
G04	Physik Experimentalphysik I, II (ausgew. Kapitel) Übungen zur Experimentalphysik (m.E.)	2		2			2	6	P	II
G05	Technische Mechanik I, II, III	4		4		4		12	P	VIII
G06	Thermodynamik					4		4	P	VIII
G07	Elektrotechnik I, II Elektrolabor (m. E., Z)	2		2			2	6	P	VII
G08	Maschinenelemente I, II, III	1		2		4		7	P	VIII
G09	Konstruktionsübungen I, II, III (Z)		4		4		4	12	P	VIII
G10	Werkstoffe Werkstoffkunde I, II, III Werkstoffprüflabor	4		2	1	4		12	P	VIII
G11	Fertigungstechnik Fertigungsverfahren I, II Gießereilabor Fertigungslabor (m. E.)	4	1	2			2	9	P	VIII
G12	Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer	2+2		2		2		8	WP	I
Summen SWS		27	5	22	10	18	14	96		

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden	WP	Wahlpflichtfach
Σ	Summe der SWS eines Studienfachs	FB	für die Durchführung des Studienfachs zuständiger Fachbereich
V	Vorlesung		
Ü	Übung m. E. mit Erfolg		
P	Pflichtfach	Z	Zulassungsvoraussetzung
S	Seminar	DP	Diplomarbeit und mündliche Diplomprüfung
	Lehrveranstaltung mit integrierter Übung		

Hauptstudium Pflichtfächer																
Studienfach / Lehrveranstaltung		SS im Studienplansemester										DP				
		4		5		6		7		8						
Nr.	Name	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü	S		Σ	P	WP	FB	
H 01	Auswertung v. Erfahrungen am Praxisplatz		2									2	P		VIII	
H 02	Sicherheitstechnik	2										2	P		VIII	
H 03	Energetechnisches Umweltrecht	2										2	P		I	
H 04	Elastizitätslehre und Maschinendynamik			4								4	P		VIII	
H 05	Angewandte Elektronik Übungen Angewandte Elektronik			2	— 2							4	P		VII	
H 06	Getriebe			2								2	P		VIII	
H 07	Computer Aided Design				4							4	P		VIII	
H 08	Ölhydraulik und Pneumatik			1	— 2							3	P		VIII	
H 09	Thermodynamik Ergänzungen			2								2	P		VIII	
H 10	Fluiddynamik			2								2	P		VIII	
H 11	Kraftwerkstechnologien I, II Laborübungen zu Kraftwerkstechnologien			4	— 2	2	— 2					10	P		VIII	
H 12	Prozessmesstechnik						2					2	P		VIII	
H 13	Steuerungs- und Regelungstechnik Übung. z. Steuerungs- u. Regelungstechnik					2	— 2					4	P		VIII	
H 14	Wind- und Wasserkraftanlagen Labor für Wind- und Wasserkraftanlagen							4	— 2			6	P		VIII	
H 15	Motor- und Verdichtertechnik					2						2	P		VIII	
H 16	Solarthermie und Photovoltaik Laborübung zu Solar- u. Photovoltaikanlagen							4	— 2			6	P		VIII II, VII	
H 17	Biomasse-Energieerzeugung Laborübung zu Biomasse- Energieerzeugung					2	— 2					4	P		VIII	
H 18	Wasserstofftechnik					2						2	P		VIII	
H 19	Wärmepumpen							2				2	P		VIII	
H 20	Elektrische Maschinen / Netzeinspeisung							4				4	P		VII	
H 21	Werkstoffe für Energieerzeugungsanlagen Üb. zu Werkstoffe f. E.- erzeugungsanlagen							2	— 2			4	P		VIII	
H 22	Energiewirtschaft u. Betriebswirtschaftslehre					4						4	P		I / VIII	
H 23	Diplomandenseminar									2		2	P		VIII	
Summen SWS		4	2	17	10	14	8	16	6	2		79				

Wahlpflichtfächer Es sind gesamt 4 SWS zu wählen.														
Studienfach / Lehrveranstaltung		SWS im Studienplansemester												
		4		5		6		7		8				
Nr.	Name	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü			Σ	P WP	FB
WP01	Finite Elemente Methoden						4					4	WP	VIII
WP02	Projektmanagement						2					2	WP	VIII
WP03	Unternehmensplanung							2				2	WP	I/VIII
WP04	Technisches Englisch						2					2	WP	I

Gesamtstundenzahl 178 SWS

Anlage 4 zur StO VIII KT, MEE, PI, PT

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung des praktischen Studienseesters

In Ergänzung der Ordnung für das praktische Studienseester an der Technischen Fachhochschule Berlin (OpraSt II) gelten folgende Ausführungen:

1 Ausbildungsziel

Der/Die Studierende soll in der Regel nach Absolvieren des Grundstudiums innerhalb des Praxissemesters an die Ingenieurstätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in verschiedenen betrieblichen Bereichen herangeführt werden. Er/Sie soll möglichst einem Team mit festem Aufgabenbereich angehören, an klar definierten Aufgaben oder Teilaufgaben mitarbeiten und so Gelegenheit erhalten, die Bedeutung der einzelnen Aufgaben im Zusammenhang mit dem gesamten Betriebsgeschehen zu sehen und zu beurteilen. Hierdurch soll erreicht werden:

- Einblick in betriebliche Einzelaufgaben und in übergeordnete sachliche und organisatorische Zusammenhänge,
- Erfahren des methodischen, ingenieurmäßigen Vorgehens mit möglichst vollständiger Erfassung der Aufgabe, Erlernen der Fähigkeit, verschiedene Lösungswege zu finden und gegeneinander abzuwägen,
- Erkennen der Notwendigkeit, eine Aufgabe methodisch konsequent zu einer funktions-, kosten- und termingerechten Lösung zu führen.

2 Inhaltliche Gestaltung

Die Inhalte ergeben sich aus den betrieblichen Möglichkeiten der Ausbildungsstelle. Die Tätigkeit der/des Studierenden sollte im Interesse einer gründlichen und intensiven Mitarbeit in der Regel nicht mehr als zwei der folgenden Bereiche umfassen:

- | | |
|--|------------------------------------|
| - Berechnung, Entwicklung, Konstruktion, Labor | - Organisation, Planung, EDV |
| - Arbeitsvorbereitung und Fertigung | - Prüfwesen und Qualitätskontrolle |
| - Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung | - Sicherheitswesen |
| - Projektierung, Vertrieb und Kundendienst | - Werkstofftechnik und Recycling |
| - Energietechnik | |

3 Aufgabenbeschreibung

Die Aufgabe soll vorsehen, dass der/die Studierende

- an der Lösung klar beschriebener ingenieurgemäßer Aufgaben unter Anleitung beteiligt wird, wobei das im bisherigen Studium erworbene Wissen angemessen zu berücksichtigen ist,
- eine Erläuterung über die Einordnung ihres/seines jeweiligen Arbeitsbereichs in den gesamten Betriebsablauf erhält.

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Maschinenbau - Erneuerbare Energien
(Renewable Energies)
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin
(PrO VIII MEE)
vom 8. 2. 2000**

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. 11. 99 (GVBl. S. 630), erläßt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau - Erneuerbare Energien: *

ÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen
- § 3 Fachgebundene Studienberechtigung
- § 4 Leistungsbeurteilung in Übungen
- § 5 Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit
- § 6 Vor- und Abschlussprüfung
- § 7 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 8 Gesamtprädikat der Diplomprüfung
- § 9 Zeugnisse und Diplom-Urkunden
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Maschinenbau - Erneuerbare Energien nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen (Studienanfänger/innen). Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß § 24 RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

* von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am:
27.7.2000

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 16.1.1997 (A.M.5/97) und der Ordnung für das praktische Studiensemester (OpraSt II) vom 28.11.1996 (A.M. 4/97) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Fachgebundene Studienberechtigung

Studierende mit fachgebundener Studienberechtigung, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht weiterführen.

§ 4 Leistungsbeurteilung in Übungen

Die im folgenden aufgeführten Übungen bilden mit den angegebenen Vorlesungen eine didaktische Einheit und werden undifferenziert beurteilt:

Studienfach	Vorlesung	Übung
Physik	Experimentalphysik II (ausgewählte Kapitel)	Übungen zur Experimentalphysik
Elektrotechnik	Elektrotechnik II	Elektrolabor
Werkstoffe	Werkstoffkunde II	Werkstoffprüflabor
Fertigungstechnik	Fertigungsverfahren I Fertigungsverfahren II	Gießereilabor Fertigungslabor

Die Übungsleistungen werden auf den Zeugnissen nicht gesondert ausgewiesen. Die differenzierte Lehrveranstaltungsnote aus der Vorlesung erhält erst dann Gültigkeit, wenn die zugehörige Übung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Vorlesungen mit integrierten Übungen gelten als eine Lehrveranstaltung, für die nur ein Leistungsnachweis zu erbringen ist. Für Lehrveranstaltungen, die aus getrenntem Vorlesungs- und Übungsteil bestehen, ergibt sich die Lehrveranstaltungsnote aus entsprechenden Teilleistungsnachweisen.

§ 5 Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit

Für die im folgenden aufgeführten Lehrveranstaltungen werden keine Prüfungsmöglichkeiten gemäß § 12 Abs. 5 RPO II am Beginn der Vorlesungszeit angeboten (es handelt sich um konstruktive oder experimentelle Übungen, bei denen im gesamten Verlauf des Semesters Teilaufgaben erarbeitet und mit begleitenden Ausarbeitungen oder Rücksprachen als Teilleistungsnachweise bewertet werden, so dass keine Wiederholung in Form eines Einzelleistungsnachweises sinnvoll ist):

im Grundstudium:

- Übungen zur Experimentalphysik
- Elektrolabor
- Konstruktionsübungen
- Werkstoffprüflabor
- Fertigungslabor

im Hauptstudium:

- Übungen Angewandte Elektronik
- Computer Aided Design
- Ölhydraulik und Pneumatik
- Laborübungen zu Kraftwerkstechnologien
- Prozessmesstechnik
- Üb. zu Steuerungs- und Regelungstechnik
- Labor für Wind- und Wasserkraftanlagen
- Laborübung zu Solar- und Photovoltaikanlagen
- Laborübung zu Biomasse-Energieerzeugung
- Üb. zu Werkstoffe f. Energieerzeugungsanlagen
- Finite Elemente Methoden
- Projektmanagement

§ 6 Vor- und Abschlussprüfung

Das Grundstudium für die Maschinenbaustudiengänge Konstruktionstechnik, Maschinenbau – Erneuerbare Energien, Produktionsinformatik und Produktionstechnik ist einheitlich. Der/Die Studierende wählt den Studiengang erst mit der Rückmeldung zum vierten Studienplansemester, so dass das Vordiplomszeugnis für den Studienabschnitt des Grundstudiums nach Anlage 1 ausgestellt wird.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (Diplomarbeit) und der mündlichen Diplomprüfung.

§ 7 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt gemäß RPO II.
- (2) Eine Zulassung auf zusätzlichen Antrag gemäß § 17 Abs. 2 RPO II erfolgt, wenn die Lehrveranstaltungsnoten von höchstens drei Studienfächern mit zusammen höchstens 6 SWS fehlen, und der erfolgreiche Abschluss dieser Studienfächer im darauffolgenden Semester möglich und zu erwarten ist. Die noch fehlenden Leistungsnachweise dürfen nicht dem Thema der Diplomarbeit unmittelbar fachlich zugeordnet sein.

§ 8 Gesamtprädikat der Diplomprüfung

Das Diplom-Zeugnis weist ein Gesamtprädikat gemäß §22 RPOII aus, zu dessen Festlegung das gewichtete Mittel X gemäß nachfolgender Formel gebildet wird:

$$X = 0,6 X_1 + 0,25 X_2 + 0,15 X_3$$

Für die Größe X_1 gilt das arithmetische Mittel der Noten der differenziert benoteten Fächer des Hauptstudiums nach folgender Berechnungsformel:

$$X_1 = (H02 + \dots + H22 + WP1 + WP2 \dots) / \text{Anzahl der differenziert benoteten Fächer}$$

dabei sind:

H02 bis H22 die Fachnoten der Pflichtfächer des Hauptstudiums,
WPxx die Fachnoten der Wahlpflichtfächer

X_2 = Note der differenzierten Beurteilung der Diplomarbeit

X_3 = Note der differenzierten Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung

§ 10 Zeugnisse und Diplom - Urkunden

Muster des Diplom-Vorprüfungszeugnisses, des Diplom-Zeugnisses und der Diplom - Urkunden sind als Anlagen 1 bis 4 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 11 Akademischer Grad

mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad

„Diplomingenieur (FH)“ bzw. Diplomingenieurin (FH), abgekürzt: „Dipl.-Ing. (FH)“

verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur PrO VIII KT, MEE, PI, PT

Seite 1

Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

(Berliner Bär)

Diplom-Vorprüfungszeugnis

Herr / Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Vorprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studienabschnitt **Maschinenbau (Grundstudium)**

des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik bestanden.

Die Leistungsbeurteilungen zu den im Grundstudium endenden Studienfächern sind auf der Seite 2 angegeben.

Anlage 1 zur PrO VIII KT, MEE, PI, PT

Seite 2

Seite 2 des Diplom-Vorprüfungszeugnisses für

Herrn / Frau _____

Die Leistungen in den im Grundstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

Mathematik	_____
Grundlagen der Informatik	_____
Informatikanwendung im Maschinenbau	_____
Physik	_____
Technische Mechanik	_____
Thermodynamik	_____
Elektrotechnik	_____
Maschinenelemente	_____
Konstruktionsübungen	_____
Werkstoffe	_____
Fertigungstechnik	_____
Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer	_____
...	_____
...	_____
...	_____
...	_____

(Siegel)

DER DEKAN / DIE DEKANIN

Berlin, den _____

Anlage 2 zur PrO VIII MEE

Seite 1

Technische Fachhochschule Berlin

University of Applied Sciences

(Berliner Bär)

Diplom-Zeugnis

Herr / Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang **Maschinenbau - Erneuerbare Energien**
(Renewable Energies)

des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik mit dem

Gesamtprädikat _____bestanden

Anlage 2 zur PrO VIII MEE

Seite 2

Seite 2 des Diplomzeugnisses für Herrn / Frau

Die Leistungen in den im Hauptstudium endenden Fächern werden wie folgt beurteilt:

- Sicherheitstechnik _____
- Energietechnisches Umweltrecht _____
- Elastizitätslehre und Maschinendynamik _____
- Angewandte Elektronik _____
- Getriebe _____
- Computer Aided Design _____
- Ölhydraulik und Pneumatik _____
- Thermodynamik Ergänzungen _____
- Fluiddynamik _____
- Kraftwerkstechnologien _____
- Prozessmesstechnik _____
- Steuerungs- und Regelungstechnik _____
- Wind- und Wasserkraftanlagen _____
- Motor- und Verdichtertechnik _____
- Solarthermie und Photovoltaik _____
- Biomasse-Energieerzeugung _____
- Wasserstofftechnik _____
- Wärmepumpen _____
- Elektrische Maschinen / Netzeinspeisung _____
- Werkstoffe für Energieerzeugungsanlagen _____
- Energiewirtschaft u. Betriebswirtschaftslehre _____

Wahlpflichtfächer:

..... _____
..... _____

Praktisches Studiensemester: _____

Thema der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung: _____

Berlin, den _____

(Siegel)

DER DEKAN / DIE DEKANIN

Mögliche Leistungsbeurteilungen:
Mögliche Gesamtprädikate:

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mit Erfolg
sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3 zur PrO VIII MEE

Die
Technische Fachhochschule Berlin
(University of Applied Sciences)

(Berliner Bär)

verleiht mit dieser Urkunde

den akademischen Grad

DIPLOM-INGENIEUR (FH)

nachdem die Diplomprüfung

im Studiengang **Maschinenbau – Erneuerbare Energien**
(Renewable Energies)

des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik abgelegt wurde

DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN

(Prägesiegel)

Berlin, den _____

Anlage 4 zur PrO VIII MEE

Die
Technische Fachhochschule Berlin
(University of Applied Sciences)

(Berliner Bär)

verleiht mit dieser Urkunde

den akademischen Grad

DIPLOM-INGENIEURIN (FH)

nachdem die Diplomprüfung

im Studiengang **Maschinenbau – Erneuerbare Energien**
(Renewable Energies)

des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik abgelegt wurde

DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN

(Prägesiegel)

Berlin, den _____